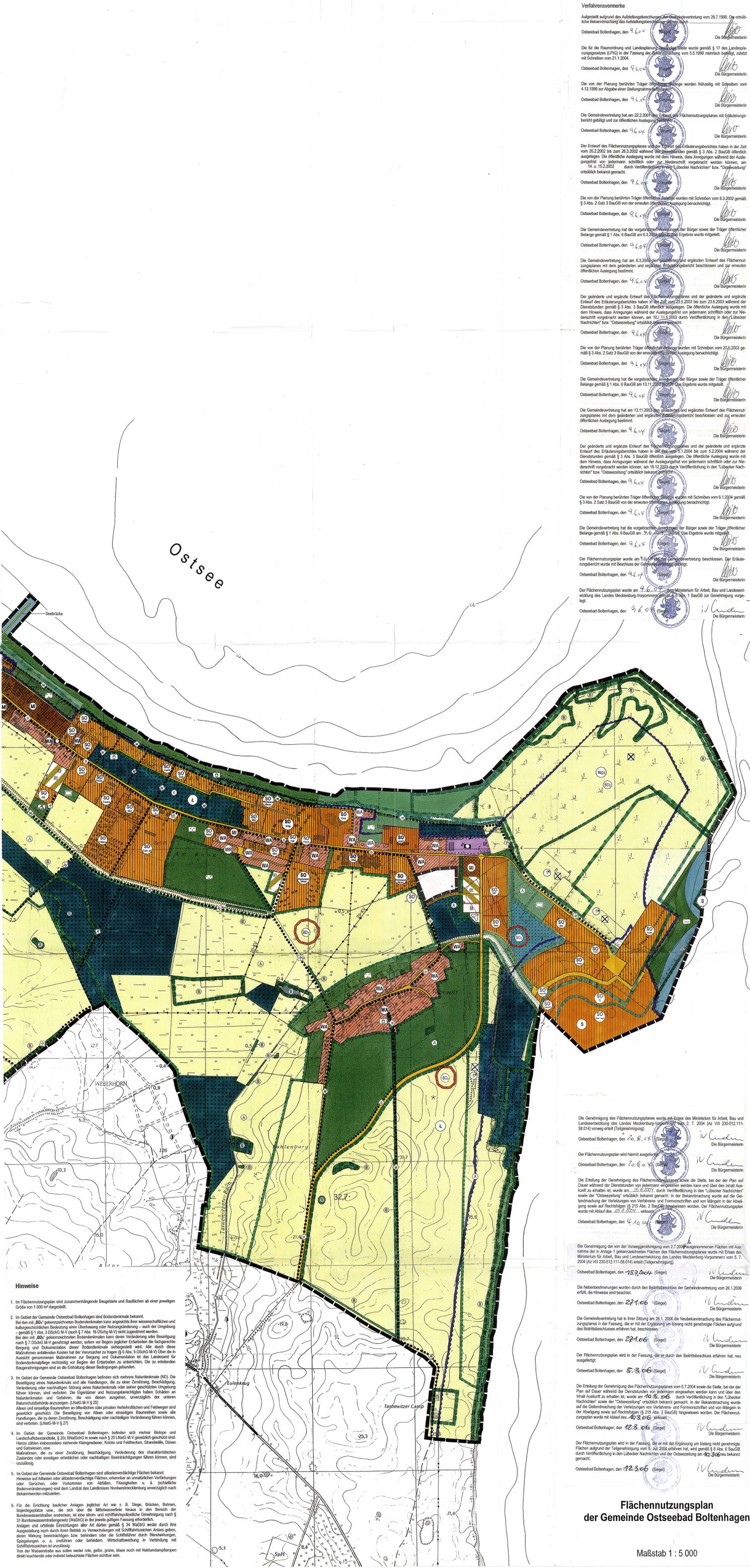


inde Ostseebad Boltenhagen



Verfahrensvermerk

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.7.1990. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.5.1998 mehrfach beauftragt, zuletzt mit Schreiben vom 21.1.2004.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig mit Schreiben vom 4.12.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme beauftragt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 22.2.2003 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der geänderte und ergänzte Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.2.2002 bis zum 28.3.2002 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14. u. 15.2.2002 durch Veröffentlichung in der "Lübecker Nachrichten" bzw. "Ostseezeitung" örtlich bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 8.3.2002 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 8.3.2002 den geänderten und ergänzten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem geänderten und ergänzten Erläuterungsbericht beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der geänderte und ergänzte Entwurf des Flächennutzungsplanes und der geänderte und ergänzte Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 23.5.2002 bis zum 23.6.2002 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10/11.5.2002 durch Veröffentlichung in der "Lübecker Nachrichten" bzw. "Ostseezeitung" örtlich bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.6.2003 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am 13.11.2003 gebilligt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2003 den geänderten und ergänzten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem geänderten und ergänzten Erläuterungsbericht beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der geänderte und ergänzte Entwurf des Flächennutzungsplanes und der geänderte und ergänzte Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 1.12.2003 bis zum 5.2.2004 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.12.2003 durch Veröffentlichung in der "Lübecker Nachrichten" bzw. "Ostseezeitung" örtlich bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 6.1.2004 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am 11.6.2004 gebilligt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der Flächennutzungsplan wurde am 16.6.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der Flächennutzungsplan wurde am 9.6.2004 vom Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Ostseebad Boltenhagen, den 9.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2.7.2004 (Az VIII 230-512-11-58.014) vorweg erteilt (Folgebekanntmachung).

Ostseebad Boltenhagen, den 20.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgerufen.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 22.6.2004 durch Veröffentlichung in der "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" örtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verfassens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf Rechtsbehelfen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan wurde mit Ablauf des 25.6.2004 wirksam.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.6.04 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung der von der Vorweggenehmigung vom 2.7.2004 abweichenden Flächen mit Ausnahme der in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5.7.2004 (Az VIII 230-512-11-58.014) erteilt (Folgebekanntmachung).

Ostseebad Boltenhagen, den 15.7.2004 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Bescheid der Gemeindevertretung vom 26.1.2006 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Ostseebad Boltenhagen, den 27.1.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.1.2006 die Neukonfirmierung des Flächennutzungsplanes in der Fassung, die er mit der Ergänzung um bislang nicht genehmigte Flächen aufgrund des Beschlusses erfahren hat, beschlossen.

Ostseebad Boltenhagen, den 27.1.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der Flächennutzungsplan wird in der Fassung, die er durch den Bescheid erfahren hat, neu ausgerufen.

Ostseebad Boltenhagen, den 5.2.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 10.2.06 durch Veröffentlichung in der "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" örtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verfassens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf Rechtsbehelfen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan wurde mit Ablauf des 10.2.06 wirksam.

Ostseebad Boltenhagen, den 12.2.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der Flächennutzungsplan wird in der Fassung, die er mit der Ergänzung um bislang nicht genehmigte Flächen aufgrund der Folgebekanntmachung vom 5.7.2004 erfahren hat, wieder gemäß § 2 Abs. 6 BauGB durch Veröffentlichung in der Lübecker Nachrichten und der Ostseezeitung am 10.2.06 neu bekannt gemacht.

Ostseebad Boltenhagen, den 12.2.06 (Siegel) Die Bürgermeisterin

**Flächennutzungsplan
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Maßstab 1 : 5 000

- Hinweise**
- Im Flächennutzungsplan sind zusammenhängende Baugelände und Baulücken ab einer jeweiligen Größe von 1.000 m² dargestellt.
 - Im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind Bodendenkmale bekannt. Bei den mit „BD“ gekennzeichneten Bodendenkmälen kann angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Oberbau- oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (auch § 7 Abs. 1a DSchG M-V) nicht zugestimmt werden. Bei den mit „BD2“ gekennzeichneten Bodendenkmälen kann deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher zu tragen (§ 9 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erwerbenden Bauvergütungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
 - Im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen befinden sich mehrere Naturdenkmale (ND). Die Beseitigung eines Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachteiligen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmälen und Gefahren, die von diesen ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (LNAIG M-V § 25). Allen und einzelligen Baumreihen im öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Allen und einzelligen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (LNAIG M-V § 27).
 - Im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen befinden sich mehrere Biotope und Landschaftsbestandteile, die nach § 20 LNAIG M-V gesetzlich geschützt sind. Hierzu zählen insbesondere stehende Kleingewässer, Rinnsale und Feldhecken, Stranvwälle, Dünen und Substratsee. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen führen können, sind unzulässig.
 - Im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind allseitsverpflichtete Flächen bekannt. Hinweise auf Allseits- oder allseitsverpflichtete Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verläufen oder Gerüchen, oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä. (schädliche Bodenveränderungen) sind dem Landrat des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
 - Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z. B. Stegen, Brücken, Bünen, Bogenstützwerke usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraßen erstrecken, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (BWSG) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich. Anlagen und sonstige Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 WBSG weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verunreinigungen mit schiffahrtspolizeilichen Anlagen, deren Wirkung beeinträchtigen bzw. behindern oder die Schiffahrt durch Blockierungen, Sperrungen o. ä. beeinflussen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffahrtspolizei ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Naturanplätzen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.